

## Bekanntmachung

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, für die Grundstücke Fl.Nr. 2295/4 Tf, 2295/5 Tf, 2295/2 Tf, 2288 Tf, 2262 Tf der Gemarkung Ainring;

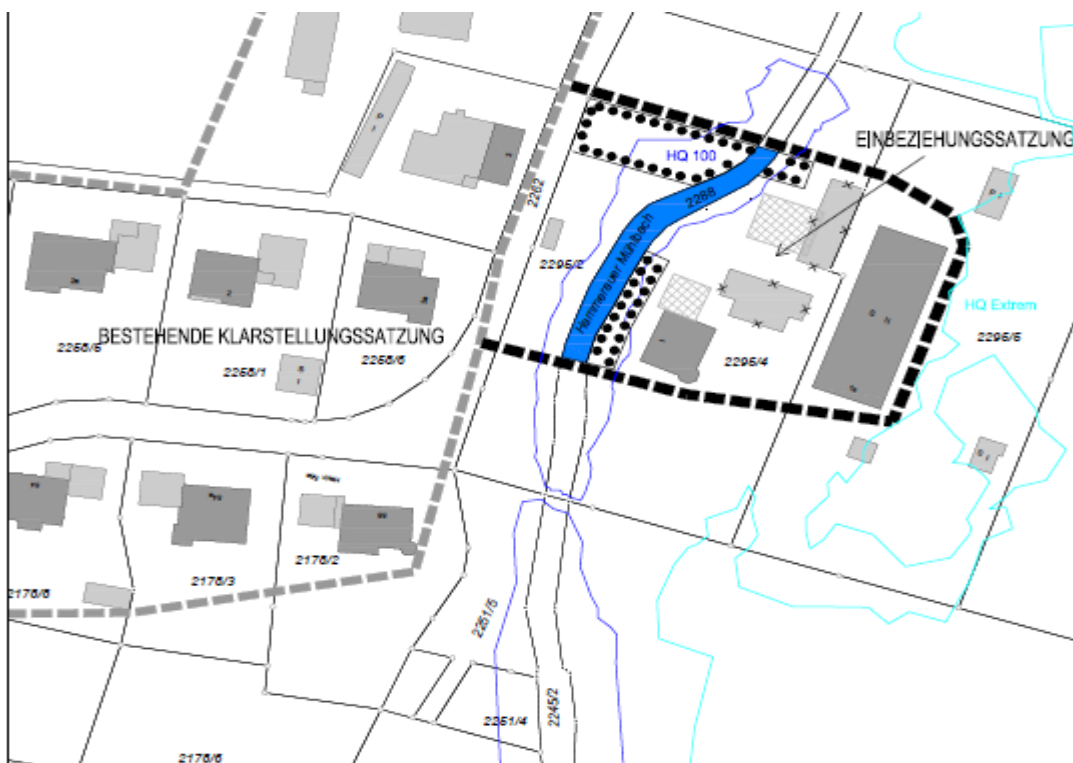
**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB;**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 17.03.2020 den Aufstellungsbeschluss der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB gefasst. Mit der Einbeziehungssatzung sollen Teilflächen der Fl.Nrn. 2295/5, 2295/2, 2288, 2262, 2295/4 Gem. Ainring, am östlichen Ortsrand von Bruch, in den Innenbereich i.S. des § 34 Abs. 1 BauGB einbezogen werden, weil die einzubeziehenden Flächen durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche bereits geprägt sind. Mit der Einbeziehungssatzung soll die Errichtung eines Einfamilienhauses ermöglicht werden.

Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird gem. §§ 3 und 4 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i.d.F. vom 03.03.2021, gefertigt vom Ing. Büro für Städtebau und Umweltplanung Gabriele Schmid mit Plan und Begründung liegt in der Zeit

**24. März 2021 bis 26. April 2021**

Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung:



im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) –Aktuelles – Bauleitplanverfahren – „Einbeziehungssatzung Bruch“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, 11.03.2021

Martin Öttl

Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11

Vom 16.03.2021

Anschlag an den Ortstafeln

Vom 16.03.-26.04.2012